AG Ingolstadt, Beschluss v. 12.06.2026 – 40 III 4/26

Titel:

Analoge Anwendung des § 1617e Abs. 4 BGB auf öffentlich-rechtliche Namensänderung

Normenketten:

BGB § 1617e

EGBGB Art. 229 § 67 Abs. 3

Leitsätze:

1. § 1617e Abs. 4 BGB ist auf Fälle öffentlich-rechtlicher Namensänderung zur Einbenennung analog anwendbar. (Rn. 21 – 30) (redaktioneller Leitsatz)

2. Die Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 67 Abs. 3 EGBGB erfasst öffentlich-rechtliche Namensänderungen zur Einbenennung nicht. (Rn. 19 – 20 und 25 – 28) (redaktioneller Leitsatz)

3. Das Standesamt ist verpflichtet, eine Selbstrückbenennung analog § 1617e Abs. 4 BGB entgegenzunehmen und das Geburtenregister entsprechend zu ändern. (Rn. 12 und 21) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Namensrecht, Selbstrückbenennung, Einbenennung, Analoge Anwendung, Zweifelsfallvorlage, Standesamtliche Amtshandlung, Rückbenennung, analoge Anwendung

Tenor

I. Das Standesamt I. wird im Rahmen der Zweifelsvorlage gemäß § 49 Abs. 2 Personenstandsgesetz angewiesen, die Selbstrückbenennung der Betroffenen entgegenzunehmen und das Geburtenregister der Betroffenen entsprechend zu ändern.

II. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

III. Der Verfahrenswert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

1
Die Betroffene wurde am ….1968 in I. geboren und erwarb gemäß § 1616 BGB i.d. Fassung vom 01.01.1900 den Familiennamen des Vaters (gleichzeitig Ehename der Eltern) „L…“ als Geburtsnamen.

2
Die Geburt wurde durch das Standesamt der Stadt I. am ….1968 unter der Registernummer … beurkundet.

3
Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung wurde der Familienname der Betroffenen mit Wirkung vom ….1979 durch Urkunde der Stadt O… geändert. Sie führt seitdem den damaligen Familiennamen ihrer Mutter, „F…“, den diese durch erneute Eheschließung erworben hatte.

4
Das Standesamt B… hat am ….2025 eine sogenannte „Selbstrückbenennung“ gemäß § 1617e Abs. 4 Nr. 2 BGB der Betroffenen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 PStG beurkundet und dem Standesamt I. gemäß § 45 Abs. 2 PStG übermittelt. Die Betroffene möchte wieder den ursprünglichen Geburtsnamen „L…“ tragen.

5
Das Standesamt I. hat Zweifel, ob eine Selbstrückbenennung nach § 1617e Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BGB vorliegend möglich ist. Die seit dem 01.05.2025 gültige Norm ist ihrem Wortlaut gemäß nur auf Fälle der Einbenennung anwendbar, während die Betroffene den Nachnamen ihres Stiefvaters durch öffentlich-rechtliche Namensänderung und nicht über die damalige Einbenennungsvorschrift § 1618 BGB erhalten hat.

6
Das Standesamt I. bittet daher im Rahmen der Zweifelsvorlage das Gericht um die Klärung der Frage, ob die vom Standesamt B… beurkundete Namenserklärung vom Standesamt I. wirksam entgegenzunehmen ist.

7
Die Standesamtsaufsicht befürwortet den Antrag auf Vorlage als Zweifelsfallvorlage. Sie ist dem Verfahren nicht beigetreten.

II.

8
Auf die Zweifelsvorlage ist das Standesamt zur Vornahme der Amtshandlung zu verpflichten, § 49 Abs. 2 PStG.

9
1. Die Zweifelsvorlage ist zulässig. Gemäß § 49 Abs. 2 PStG kann das Standesamt in Zweifelsfällen von sich aus die Entscheidung des Gerichts darüber herbeiführen, ob eine Amtshandlung vorzunehmen ist.

10
Bei der Entgegennahme der Bestimmung des Namens nach § 1617e Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BGB BGB handelt es sich um eine Amtshandlung i.S.d. § 45 Abs. 1 Nr. 3 PStG. Das Standesamt I. ist für die Entgegennahme der Namenserklärung sowie deren Beurkundung im Geburtenregister sachlich und örtlich zuständig, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 21 Abs. 1, § 27 Abs. 3 Nr. 1, § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, Abs. 2 Satz 1 PStG.

11
Die Vorlage des Standesamts bewirkt nach § 49 Abs. 2 Satz 2 PStG, dass die beantragte Amtshandlung als abgelehnt gilt. Zum Gegenstand der Entscheidung ist somit nicht der Zweifel des Standesamts als solcher zu machen, sondern die Frage, ob das Standesamt zu der bei ihm konkret anstehenden Amtshandlung anzuweisen ist oder nicht (OLG Frankfurt a. M. 25.5.2023 – 20 W 147/21, BeckRS 2023, 42495 Rn. 16). Eine in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren ergehende Anweisung an das Standesamt muss sich im Rahmen dieses, von dem konkreten Verlangen des Antragstellers abgeleiteten Verfahrensgegenstandes halten (BGH NJW-RR 2025, 833 Rn. 38).

12
2. Die Namensbestimmung ist vom Standesamt entgegenzunehmen, denn sie ist rechtswirksam.

13
a) Die zum 01.05.2025 in Kraft getretene Regelung des § 1617e Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BGB eröffnet erstmals dem volljährigen Kind die Möglichkeit, die Einbenennung in den Ehenamen eines Elternteils und des mit diesem verheirateten Stiefelternteils rückgängig zu machen.

14
b) Die Einbenennung selbst ist in der aktuellen Fassung des Gesetzes in § 1617e Abs. 1 BGB geregelt. Danach ist eine Einbenennung von Kindern unabhängig davon möglich, ob die Kinder ehelich – im Rahmen einer früheren Ehe des nunmehr neu verheirateten Elternteils – oder nicht im Rahmen einer Ehe geboren sind.

15
c) Zum Zeitpunkt der Einbenennung der Betroffenen war dagegen auf der Grundlage bürgerlich-rechtlicher Vorschriften lediglich eine Einbenennung nichtehelich geborener Kinder möglich (§ 1618 BGB i.d.F. vom 01.07.1976 i.V.m. § 1617 BGB i.d.F. vom 01.07.1976).

16
Die Einbenennung der Betroffenen konnte daher nicht auf der Grundlage des BGB erfolgen, Die Sorgeberechtigten wählten daher den Weg der öffentlich-rechtlichen Namensänderung.

17
§ 1617e Abs. 4 BGB n.F. ist schon durch seine Stellung im Gesetz als Bezugnahme auf die Einbenennungsfälle in § 1617e Abs. 1 BGB zu sehen und damit nicht direkt auf den vorliegenden Fall einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung anwendbar.

18
d) Auch eine andere den Standesämtern vorbehaltene Form der Namensänderung ist direkt nicht auf den vorliegenden Fall anzuwenden, wie das Standesamt I. in seiner Vorlage zutreffend ausführt.

19
e) Die mit dem 01.05.2025 in Kraft getretene Überleitungsvorschrift in Art. 229 EGBGB § 67 Abs. 3 erweitert den Anwendungsbereich des § 1617e Abs. 4 BGB n.F. auf Kinder, die vor dem 1. Mai 2025 nach § 1618 BGB oder vor dem 1. Juli 1970 nach § 1706 BGB in den jeweils geltenden Fassungen einbenannt wurden oder vor dem 2. Oktober 1990 nach § 65 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. 1966 I Nr. 1 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung einbenannt wurden.

20
Die öffentlich-rechtliche Namensänderung zur Einbenennung, wie sie bei der Betroffenen erfolgt ist, ist damit auch von dieser Überleitungsvorschrift nicht erfasst.

21
f) Die Vorschrift des § 1617e Abs. 4 BGB ist im vorliegenden Fall aber analog anwendbar.

22
(1) Es besteht eine planwidrige Gesetzeslücke.

23
Für den vorliegenden Fall bietet das BGB keine Antwort.

24
Zwar kommt – wie bisher – neben den Namensänderungsvorschriften des BGB auch eine Prüfung der öffentlich-rechtlichen Namensänderung in Betracht. Die entsprechenden Vorschriften sind jedoch gerade nicht – wie die neu gefassten Normen des BGB – als Antworten auf Änderungen in der familiären Struktur des jeweiligen Namensträgers konzipiert und haben hohe Hürden in der Anwendbarkeit. Ohnehin wird der Rückgriff auf sie nur möglich sein, wenn keine „passendere“ Norm des BGB heranzuziehen ist. Damit können sie einer analogen Anwendung der BGB-Normen nicht entgegenstehen.

25
Die Lücke ist auch planwidrig. Die Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 67 Abs. 3 BGB versucht ersichtlich alle Namensänderungen aufgrund von Einbenennungen in Stieffamilien zu erfassen und geht hier auf sehr frühe Gesetzesfassungen zurück.

26
Ein bewusster Ausschluss von Einbenennungen in Stieffamilien durch öffentlich-rechtliche Namensänderung von der Möglichkeit der zivilrechtlichen Rückbenennung ist nicht erkennbar. Vielmehr legt die Überleitungsvorschrift nahe, dass dem Gesetzgeber aus dem Blick geraten war, dass in der BRD – anders als in der DDR, nach deren Recht erfolgte Einbenennungen ebenfalls erfasst werden – im Zeitraum bis 01.07.1998 eine Einbenennung von in einer früheren Ehe geborenen Stiefkindern nach zivilrechtlichen Vorschriften nicht möglich war. Diese Ungleichbehandlung nichtehelich und ehelich geborener Stiefkinder, die für letztere aufgrund der höheren Anforderungen an eine öffentlich-rechtliche Namensänderung faktisch eine Schlechterstellung bedeutete, wurde durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 beseitigt.

27
Aus der Gesetzesbegründung für das Gesetz zu Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts, das zum 01.05.2025 in Kraft getreten ist, ergibt sich, dass von Einbenennung en Stieffamilien betroffene Kinder nicht mehr auf den offenbar als unzumutbar oder jedenfalls ungeeignet empfundenen Verwaltungsrechtsweg angewiesen sein sollen, in dem das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Namensänderung anzuführen ist (vgl. BT-Drucksache 20/9041 S. 24), zumal die Berufung auf das Kindeswohl schon erwachsenen Kindern (wie der Betroffenen) bisher nicht offenstand. Damit sollte erkennbar auch bei der Rückbenennung der vollständige Gleichlauf von ehelich und nichtehelich geborenen Stiefkindern erreicht werden.

28
Zwar hat der Gesetzgeber das Nebeneinander der Namensänderungen auf zivilrechtlicher und auf öffentlich-rechtlicher Grundlage weiter bestehen lassen. Allein hieraus lässt sich aber nicht der Schluss

ziehen, dass Fälle wie der vorliegenden nach dem Willen des Gesetzgebers weiterhin dem restriktiven Namensänderungsgesetz unterfallen sollten. Der Anwendungsbereich der öffentlich-rechtlichen Namensänderung sollte sich vielmehr offensichtlich auf Fälle beschränken, die ihren Ursprung nicht im familiären Kontext der Betroffenen haben.

29
(2) Die Interessenlage der Betroffenen ist mit der eines nach 1998 geborenen und zivilrechtlich einbenannten Stiefkindes vergleichbar, für das die Regelung des § 1617e Abs. 4 BGB n.F., wie die Überleitungsvorschrift Art. 229 § 67 Abs. 3 BGB klarstellt, unmittelbar Anwendung findet.

30
(3) Die gesetzgeberische Intention, die namensrechtliche Integration eines Kindes in eine neue Ehe eines Elternteils bei Scheitern dieser Verbindung oder der familiären Eingliederung rückgängig zu machen (vgl. Kjestina Janzen/Schulz in FamRZ 2025, 835, 837), wäre ohne Analogie nicht ganz wendige Fälle nicht umsetzbar. Dies erscheint auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht zu rechtfertigen.

III.

31
Die Kostenentscheidung beruht auf § 51 Abs. 1 Satz 1 PStG i.V.m. § 81 Abs. 1 FamFG. Es entspricht billigem Ermessen, dass keine Gerichtsgebühren erhoben werden, zumal die Standesamtsaufsicht und das Standesamt gemäß § 51 Abs. 1 S. 2 PStG von Gerichtskosten befreit sind. Angesichts der unklaren Rechtslage, aufgrund derer das Standesamt sich zur Zweifelsvorlage entschlossen hat, wird davon abgesehen, ihm die Erstattung der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Betroffenen auszusprechen, die ohnehin geringfügig sind.

32
Die Wertfestsetzung folgt aus § 36 Abs. 2, 3 GNotKG.